



LÄRMAKTIONSPLAN

Landesweiter Lärmaktionsplan
für Rheinland-Pfalz

Maßnahmen in der
Stadt Schifferstadt

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: Referat 26, Holger Dickob

Layout: Stabsstelle Planung und Information

1. Auflage Juli 2024

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2024

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

1	MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG	4
1.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	4
1.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	4
1.3	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	5
2	SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – STADT SCHIFFERSTADT –	5

1 MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

1.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die Stadt Schifferstadt hat in den vergangenen Jahren die im Rahmen des 2018 beschlossenen Lärmaktionsplans vorgesehenen Maßnahmen weitestgehend umgesetzt.

So wurden entlang der Rehhofstraße eine Lärmschutzwand bzw. im Norden ein Lärmschutzwall errichtet sowie in manchen Bereichen eine geschlossene Bebauung zum Schutz der dahinerliegenden Bebauung realisiert. Bereichsweise sind Lärmschutzwände und -wälle entlang der L_454 errichtet worden.

Des Weiteren wurde überwiegend flächendeckend, ausgenommen von den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straße, im Stadtgebiet Tempo 30 eingeführt.

Ein Lärmschutzwall wurde südlich vom Waldspitzweg und parallel zur Preußenstraße errichtet, um das Wohngebiet im Südosten von Schifferstadt vor Straßenverkehrs- und Gewerbelärm zu schützen.

Vor der südwestlichen Ortsdurchfahrt besteht auf der L_454 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h bis zur Kreuzung mit der K 338_14. Ebenfalls auf der L_454 besteht vor der südöstlichen Ortsdurchfahrt eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h.

Auf der K 338_14 besteht vor der westlichen Ortsdurchfahrt eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h bis zur Kreuzung mit der L_454.

Auf der K 338_30 besteht vor der östlichen Ortsdurchfahrt eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h.

An der Kreuzung der Landesstraßen L_532, L_454 und der Kreisstraße K 338_14 im Nordwesten von Schifferstadt besteht eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h in alle Fahrbahnrichtungen.

Im Norden von Schifferstadt besteht an der Kreuzung der Landesstraßen L_532 (einseitig) und L_524 (beidseitig) eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h in allen Fahrbahnrichtungen.

1.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die Ausführungen des kommunalen Bestandsplans zur – dort beschriebenen – Maßnahmenplanung behalten ihre Gültigkeit. Im Zuge der Ausweisung neuer Baugebiete wird eine Überprüfung des Lärmschutzes vorgenommen. Derzeit sind keine Straßenbauprojekte oder Veränderungen an Radwegen bekannt.

Sobald weitere Informationen zur Maßnahmenplanung vorliegen, wird dieser Abschnitt zum nächstmöglichen Zeitpunkt aktualisiert.

1.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Zur weiteren Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung der Stadt Schifferstadt werden die „sonstigen Maßnahmen“ des Lärmaktionsplans weiterhin berücksichtigt.

Bei Fahrbahn- oder Deckenerneuerungen auf innerörtlichen Straßenabschnitten, auf denen eine Geschwindigkeit von 50 km/h oder mehr zugelassen ist, soll im Einzelfall entschieden werden, ob lärmgeminderte Oberflächen (wie beispielsweise LOA 5D) zum Einsatz kommen.

Sonstige Maßnahmen

Der ordnungsgemäße Zustand der Straßenoberflächen ist durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen sicherzustellen.

Bei zukünftigen Planungen werden keine Neubaugebiete in lärmbelasteten Bereichen ohne die Konzeption von Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen.

Bei großräumigen Verkehrsuntersuchungen werden möglichst frühzeitig Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen getroffen.

Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sollen fördernde Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung sicherer Fahrradstellplätze, ergriffen werden.

Im Rahmen der Stadtentwicklung sollte darauf hingewirkt werden, dass insbesondere Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs in allen Ortsteilen vorhanden sind.

2 SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – STADT SCHIFFERSTADT –

Die Stadt Schifferstadt hat folgendes Ruhiges Gebiet, das einerseits eine geringe Lärmbelastung und andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist, festgesetzt.

■ Gebiet „Rehbach-Speyerbach“, 150 ha

Das Gebiet liegt zwischen Waldseer Straße, Speyerer Straße, Wohlfahrtsweg und östlicher Gemarkungsgrenze der Stadt. Es handelt sich hierbei um eine Waldfläche, die im Landschaftsschutzgebiet Rehbach-Speyerbach liegt.

Als akustisches Kriterium wurde das Unterschreiten des Werts von $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ herangezogen. Andere relevante Lärmquellen gibt es in der Umgebung des festgesetzten Ruhigen Gebiets nicht.

Bei künftigen Planungen ist darauf zu achten, dass dieses Gebiet keiner wesentlichen (weiteren) Lärmbelastung ausgesetzt wird.